

Nicht den Kakao, durch den man gezogen wird, auch noch trinken!

Anmerkungen zum Artikel „Betriebliche Altersvorsorge stärken“

von Gabriele Hiller-Ohm (spw 158) | von Jörg Deml



» In ihrem Beitrag bezeichnet Gabriele Hiller-Ohm die vom Bundeskabinett beschlossene Fortführung der sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung, die gegenwärtig im Rahmen der parlamentarischen Beratung des „Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung“ diskutiert wird, als notwendige Maßnahme, um so den Verbreitungsgrad von Betriebsrenten zu erhöhen. Nun soll hier weder die sozialdemokratische Beschlusslage, wonach die Ergänzung der Alterseinkünfte der gesetzlichen Rentenversicherung durch betriebliche und private Vorsorge sozialpolitisch notwendig sei, kritisiert, noch die Überlegenheit der betrieblichen gegenüber der privaten Vorsorge in Zweifel gezogen werden. Es ist allerdings mehr als Skepsis angebracht, ob dieses Instrument tatsächlich das am besten geeignete ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Worum handelt es sich bei der Entgeltumwandlung? Seit der Rentenreform 2001 können ArbeitnehmerInnen Teile des Bruttoentgeltes bis zu einem Wert von 4% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) sozialversicherungs- und steuerfrei zum Aufbau eines Anspruchs in der betrieblichen Altersversorgung verwenden, sofern der jeweils geltende Tarifvertrag dies ihnen erlaubt; in 2007 ist dies bei einer BBG von 63.000 EUR also ein Betrag von max. 2.520 EUR. Der Vorteil für die Beschäftigten liegt dabei zuerst einmal klar auf der Hand: Das Nettoeinkommen reduziert sich aufgrund der wegfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in einem geringeren Umfang, während zusätzliche Anwartschaften auf eine Betriebsrente entstehen.

» Aufgrund der Mindereinnahmen der Sozialversicherungen war die Sozialabgabenfreiheit damals aber nur bis zum 31. Dezember 2008 gültig beschlossen worden. Dabei sind die Mindereinnahmen der Sozialversicherungen in ihrer Auswirkung auf die einzelnen Zweige sehr unterschiedlich: Dauerhaft nachteilig ist die Entgeltumwandlung für die Kranken- und Pflegeversicherung, da hier das Sachleistungsprinzip besteht, d.h., es werden im Bedarfsfall für die Versicherten Leistungen gewährt wird, und zwar unabhängig davon, in welcher Höhe sie vorher Beiträge entrichtet haben; auch in der Arbeitslosenversicherung führt die Entgeltumwandlung zu einem tendenziell höherem Beitragssatz. Demgegenüber werden die Mindereinnahmen in der Rentenversicherung bereits kurzfristig weitgehend kompensiert, da durch den geringeren Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Entgelte die Rentenanpassung geringer ausfällt; langfristig reduzieren sich zudem die Ausgaben der RV, da durch die Entgeltumwandlung geringere Anwartschaften erworben werden.

Genau dies macht die Sozialversicherungsfreiheit in ihren sozialpolitischen Wirkungen problematisch: Aufgrund der geringeren Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung als Folge der Entgeltumwandlung treten die Ansprüche aus Betriebsrenten nicht hinzu, sondern ersetzen die Leistungen der Rentenversicherung – die solidarische Sicherung wird so geschwächt. Berechnungen aus der Rentenversicherung belegen sogar, dass selbst bei einer angenommenen höheren Rendite der betrieblichen Vorsorge gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung die Gesamtversorgung



Foto: www.fotolia.de

bei Versicherten ab dem vollendeten 40. Lebensjahr geringer ausfällt, da ihre reduzierten Rentenanwartschaften durch die zusätzlichen betrieblichen Anwartschaften nicht kompensiert werden, da auf diese im vollen Umfang Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten sind.

Durch die geringeren Rentenanpassungen finanzieren auch diejenigen die Entgeltumwandlung, die sie selber gar nicht in Anspruch nehmen; dies sind nicht nur diejenigen, die es nicht wollen, es nicht dürfen (aufgrund von Tarifvorbehalten) oder es sich nicht finanziell erlauben können, sondern auch die aktuellen RentnerInnen! Von neo-liberalen Apologeten des Kapitaldeckungsverfahrens wie Börsch-Supan und Raffelhüschen wird in ihren Expertisen zur Entgeltumwandlung ‚vergessen‘, dass die Rentenversicherung nicht nur Alters-, sondern auch Erwerbsminderungsrenten zahlt: Auch diese werden von den geringeren Rentenanpassungen berührt, ohne dass hier eine Kompensation durch eine Erwerbsminderungsrente eines betrieblichen Versorgungssystems zwingend gegeben ist – die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos ist dort nämlich nicht vorgeschrieben.

» Von der Sozialversicherungsfreiheit profitieren nicht nur die Versicherten, sondern auch die Arbeitgeber, da auch deren Sozialversicherungsbeiträge auf den umgewandelten Lohnbestandteil entfallen. Ob die so ersparten Beträge dann in die betriebliche Altersversorgung eingebracht werden, hängt von den tarifvertraglichen Regelungen ab; gelingt dies nicht, ziehen sich die Unternehmen aus der Finanzierung sozialer Sicherung weiter zurück.

» All diese Argumente sprechen für die Befristung, so dass auch der zuständige Bundesminister Müntefering feststellte: „Es ist kein Geheimnis: Ich bin kein Anhänger der Beitragsfreiheit über 2008 hinaus.“ (zitiert nach Handelsblatt vom 7.5.'07). Wenn sich seitdem auch keine neuen sachlichen Argumente für die Entfristung ergeben haben, so wurde der politische Handlungsspielraum zweifellos dadurch eingeschränkt, dass den Arbeitgebern und Anbietern betrieblicher Altersversorgung auch die Gewerkschaften (insbesondere die IG BCE und die IGM), bei denen sich die Tarifpolitiker gegenüber den Sozialpolitikern durchgesetzt hatten, beisprangen. Begründet wurde die Forderung nach einer Fortführung der Sozialversicherungsfreiheit mit den Wettbewerbsnachteilen von Betriebsrenten gegenüber privater Vorsorge, da auf letztere keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten sind. Eine sozialpolitisch korrekte Lösung hätte nun aber darin bestanden, diese in der Tat falsche Regelung zu korrigieren, indem auch auf Betriebsrenten – wie bei der gesetzlichen Rente – nur der halbe Beitragssatz zu entrichten ist.

» Zudem brachten die CDU-regierten Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Thüringen im Mai einen Antrag in den Bundesrat ein, wonach die Beitragsfreiheit zumindest in der Rentenversicherung beibehalten werden sollte. Angesichts der weiteren sozial- und arbeitsmarktpolitischen Diskussionen (Rente 67, Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes, etc) ist es nachvollziehbar, dass die Auseinandersetzung um die Entgeltumwandlung politisch kaum zu gewinnen war – allerdings sollte man den Kakao, durch den man gezogen wird, nicht auch noch trinken. ■

↳ Jörg Deml, arbeitet als wissenschaftlicher Referent in Berlin.